

# **Statuten des Vereins**

## **Regionaler Jugendtreff „Kaserne“**

### **I. Name und Sitz**

1. Unter dem Namen „Regionaler Jugendtreff ‚Kaserne‘“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 9608 Ganterschwil.

### **II. Zweck**

2. Der Verein bezweckt die Organisation und den Betrieb eines regionalen Jugendtreffs für die Jugendlichen, namentlich aus den Politischen Gemeinden Bütschwil, Ganterschwil und Lütisburg.

### **III. Mitgliedschaft**

3. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

4. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt

- für natürliche Personen maximal CHF: 50.- ;
- für juristische Personen maximal CHF: 100.- ;
- für öffentlich-rechtliche Körperschaften maximal CHF: 3'000.--

Die Verrechnung des Mitgliederbeitrages mit Forderungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder es die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

#### IV. Organe

6. Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

##### A. *Generalversammlung*

7. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

8. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

9. Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

10. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies

ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch einen gewählten oder angestellten Vertreter.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## B. *Vorstand*

11. Der Vorstand besteht aus fünf bis elf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.

12. Der Vorstand kann einen oder mehrere Betriebsausschüsse bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand kann zu diesem Zweck ein Organisationsreglement erlassen.

Der Vorstand wählt den Vorsitzenden der Ausschüsse. Er kann bestimmen, dass der Vorsitzende mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

13. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Ämterkumulation ist zulässig.

14. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand vertritt im Allgemeinen den Verein nach aussen und pflegt die Beziehung zu den Behörden, insbesondere zu den Politischen Gemeinden.

15. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 Prozent aller Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Der Vorstand kann gültige Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (per Brief oder E-Mail) fassen, wenn diese einstimmig erfolgen.

16. Der Präsident und der Kassier verfügen über eine Einzelvollmacht.

### C. *Revisionsstelle*

17. Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
18. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
19. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

## V. **Vereinsvermögen und Haftung**

20. Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Vermächtnissen sowie aus Beiträgen der öffentlichen Hand zusammen.

Über die Beiträge der öffentlichen Hand schliesst der Vorstand separate Vereinbarungen ab.

Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche Beiträge an den Verein ausrichten, haben das Recht, jederzeit Einblick in die Jahresrechnung zu verlangen.

21. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## VI. **Statutenänderung und Auflösung**

22. Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
23. Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von acht Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

24. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten allenfalls verbleibende Vereinsvermögen den Politischen Gemeinden Bütschwil, Ganterschwil und Lütisburg im Verhältnis der Anzahl der Einwohner zu. Das Vermögen ist für einen ähnlichen Zweck zu verwenden.

## **VII. Inkrafttreten der Statuten**

(21) Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Hauptversammlung vom 3. März 2015 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der Präsident

Die Aktuarin

---

Manuel Schweizer

---

Stefanie Räss